

II-55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1983-06-15Nr. 29

## A n t r a g

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, *Dr. Maria Hoip, Turtscher*  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom  
23. Jänner 1974 BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher  
Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), in der  
Fassung BGBl. 1982/2o5, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bundesgesetz  
vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher  
Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), in der  
Fassung BGBl. 1982/2o5, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die  
mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetz-  
buch - StGB), in der Fassung BGBl. 1982/2o5, wird wie folgt  
geändert und ergänzt:

1. § 216 hat zu lauten:

## "Zuhälterei

§ 216. Wer seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus der  
gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person zu gewinnen

sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. Nach § 216 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Schwere Zuhälterei

§ 216 a. Wer seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person durch deren Ausbeutung zu gewinnen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen".

Artikel II

Inkrafttreten - Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

§ 216 a. Wer seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person zu gewinnen

### B e g r ü n d u n g :

Nach dem § 5 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden (Landstreichergesetz), wurden Personen beiderlei Geschlechts, die aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchten, mit gerichtlicher Strafe bedroht. Diese Bestimmung stellte demnach die Zuhälterei schlechthin, d.h. in all ihren Erscheinungsformen und ohne Einschränkung auf ein bestimmtes qualifiziertes Verhalten des Täters unter Strafsanktion. Gemäß dem Art. XI Abs. 2 Ziff. 8 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422, über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) verloren die noch in Geltung gestandenen Bestimmungen des Landstreichergesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1974 ihre Wirksamkeit, während am 1. Jänner 1975 an die Stelle des § 5 vorletzter Absatz Landstreichergesetz der § 216 StGB trat.

Anders als seine Vorläuferbestimmung richtet sich der § 216 StGB nicht mehr generell gegen das Zuhälterunwesen, sondern nur gegen eine besonders gefährliche Art der Zuhälterei, nämlich gegen diejenige, bei der der Täter seinen Unterhalt aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person **d u r c h d e r e n A u s b e u t u n g** zu gewinnen sucht. Unter Ausbeutung im Sinne dieser Gesetzesstelle ist dabei die **r ü c k s i c h t s l o s e A u s n ü t z u n g** der Prostituierten zu verstehen, von der jedoch - folgend der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes - erst dann gesprochen werden kann, wenn sie sich gegen vitale Interessen der Prostituierten richtet, so z.B. wenn ihr der Zuhälter den aus der gewerbsmäßigen Unzucht erzielten Gewinn ganz oder zum großen Teil abnimmt, wenn er die ausgebeutete Person gegen ihren Willen auf die Straße schickt, sie insbesondere durch

Drohungen oder Mißhandlungen zwingt, die Prostitution überhaupt, im bestimmten Ausmaß, mit bestimmten Personen oder unter bestimmten Umständen aufzunehmen oder fortzusetzen (EVB1.1977/213).

Da in allen anderen, eine derartige rücksichtslose Ausnützung nicht aufweisenden Fällen der Zuhälterei nach der derzeitigen, seit dem 1. Jänner 1975 bestehenden Rechtslage eine Strafbarkeit nicht einzutreten hat, besteht eine bei der Bekämpfung des Zuhälterunwesens kriminalpolitisch bedenkliche Gesetzeslücke, die es zu schließen gilt. Denn die seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Zuhälterei in diesem strafrechtlich nicht erfaßten Freiraum in gesellschaftspolitisch untragbarer Weise ausweitet und sich in Regionen breit macht, die während der Geltungsdauer des § 5 vorletzter Absatz Landstreichergesetz von diesem Übel ganz oder doch weitgehend verschont geblieben sind.

Bei der Beurteilung und richtigen Einschätzung des kriminalpolitischen Stellenwertes der Zuhälterei ist - unbestrittenermaßen - davon auszugehen, daß die Zuhälterei die Prostitution fördert. Der Umstand, daß der Gesetzgeber die Prostitution selbst nicht unter gerichtliche Strafe stellt, bedeutet keineswegs eine Billigung dieser gesellschaftspolitisch unerwünschten Erscheinungsform, sondern ist lediglich dadurch bedingt, daß die Prostituierte durch ihre Verhaltensweise die Schwelle der Strafwürdigkeit (zumindest soweit es sich um die Frage der gerichtlichen Strafbarkeit handelt) nicht überschreitet. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß sich um die Prostitution ein asoziales Umfeld aufbaut, das regelmäßig den Nährboden für die Kriminalität, auch Schwerkriminalität verschiedenster Art abgibt. Es stellt daher für den Staat eine kriminalpolitische, vom sozialen Anliegen für seine Bürger bestimmte Verpflichtung dar, die Prostitution und damit ihr kriminelles Umfeld so gering

- 5 -

wie möglich zu halten. Jeder Förderung der Prostitution, die zugleich die Gefahr ihrer Ausbreitung in sich birgt, muß daher von Gesetzes wegen entgegengetreten werden, will der Staat dem Schutzbedürfnis seiner Bürger gerecht werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher die die Prostitution fördernde Zuhälterei gesetzlich einzudämmen.

Anders als die Prostitution stellt jedoch die Zuhälterei nicht nur ein gesellschaftspolitisch unerwünschtes, sondern für sich bereits ein strafwürdiges Verhalten dar, da ihr in jedem Falle die finanzielle **A u s n ü t z u n g** einer anderen Person, nämlich der Prostituierten, inhärent ist. Die Bekämpfung der Zuhälterei dient demnach einerseits - und zwar indirekt - dem Zurückdrängen der Prostitution und der damit im Zusammenhang stehenden kriminellen Ausformungen und andererseits der Befreiung der einzelnen Prostituierten von dem auf ihr lastenden Druck der finanziellen Ausnützung durch den Zuhälter.

Der von diesen Zielsetzungen geprägte Initiativantrag sieht eine Änderung bzw. Ergänzung des sich in seinem § 216 zur Bekämpfung des Zuhälterunwesens als völlig unzulänglich erwiesenen Strafgesetzbuches vor. Anstelle der bisherigen Umschreibung des Begriffes der "Zuhälterei" enthält der neue § 216 StGB nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der "Ausbeutung", sondern ist auf alle Arten der Zuhälterei, also auch auf jene abgestellt, bei denen sich der Zuhälter keiner **r ü c k - s i c h t s l o s e n A u s n ü t z u n g** der Prostituierten schuldig macht bzw. eine solche im Zweifel nicht erweislich ist. Gerade die mangelnde Erweislichkeit des durch den Initiativantrag zu eliminierenden Tatbestanderfordernisses der "Ausbeutung" hat die Anwendungsmöglichkeit des § 216 StGB in seiner geltenden Fassung weitgehend eingeschränkt. Denn die - zumeist als einzige Zeugin in Betracht kommende - Prostituierte konnte sich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle des auf ihr - zumindest psychisch - lastenden Druckes, den der Zuhälter

auf sie ausübte, nicht entziehen und war nur äußerst selten bereit, ihn in Richtung der rücksichtslosen Ausnützung vor Gericht zu belasten. Dadurch sowie aufgrund der aufgezeigten Gesetzeslücke erwies sich der § 216 StGB als stumpfe Waffe im Kampf gegen das Zuhälterunwesen. Durch die dem Initiativantrag zugrundeliegende Neufassung des § 216 StGB wird im wesentlichen der bis zum 31. Dezember 1974 bestehende Rechtszustand wiederhergestellt und der Exekutive sowie den Strafverfolgungsbehörden ein taugliches Instrumentarium zur Bekämpfung sowohl der Zuhälterei als auch - ganz allgemein - der Kriminalität bereits im Vorfeld in die Hand gegeben.

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Ausdehnung der Strafbarkeit der Zuhälterei auch auf Fälle, die gegenüber der in Geltung stehenden Rechtslage einen geringeren Unrechtsgehalt aufweisen, ist gleichzeitig mit der tatbestandsmäßigen Ausweitung des § 216 StGB eine Reduzierung der Strafdrohung von einem Jahr auf 6 Monate bzw. 360 Tagesstrafe vorzunehmen. Damit wird - gleich wie während der Geltungsdauer des § 5 vorletzter Absatz Landstreichergesetz - die Zuhälterei wieder der Aburteilung durch die Bezirksgerichte zugewiesen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Um auch die schwereren Fälle der Zuhälterei - weiterhin - in ihrer vollen kriminellen Tragweite erfassen zu können, ist die Einfügung eines neuen § 216 a StGB (Schwere Zuhälterei) geboten, der in seiner tatbestandsmäßigen Ausformung dem § 216 StGB in der geltenden Fassung entspricht. Sofern daher der Nachweis der Ausbeutung gelingt, wird der Täter von der strengeren Strafdrohung des § 216 a StGB getroffen, sofern ein solcher Nachweis im Einzelfall nicht geführt werden kann, wird jedoch der Zuhälter - abweichend von der bisherigen als unbefriedigend angesehenen Rechtslage - nicht gänzlich straflos gestellt, sondern zumindest nach dem neuen § 216 StGB zu bestrafen sein, dem sohin insoweit auch die Funktion eines Auffangtatbestandes zukommen

wird.

Angesichts der von der Judikatur des Obersten Gerichtshofes entwickelten Auslegungskriterien zum geltenden § 216 StGB, wonach von einer Ausbeutung der Prostituierten erst dann gesprochen werden kann, wenn sich ihre Ausnützung durch den Zuhälter gegen ihre *v i t a l e n* Interessen richtet, erscheint auch die Anhebung der Strafdrohung von - bisher - einem Jahr auf zwei Jahre geboten, zumal in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches normierte Angriffe ähnlicher bzw. gleichartiger Intensität, die sich gegen vitale Interessen einer Person richten, mit noch strengeren Sanktionen belegt werden (z.B. § 106 Abs. 1 Ziff.1 StGB bzw. § 107 Abs.2 StGB).